

Aktenzeichen: 4 AZN 159/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 23. Mai 1984

- 4 AZN 159/84 -

I. Arbeitsgericht Berlin

Urteil vom 15. Juni 1983

- 22 Ca 19/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 24. November 1983

- 4 Sa 94/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Begründete Nichtzulassungsbeschwerde wegen Grundsatz

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 159/84

4 Sa 94/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl und Fieberg am 23. Mai 1984 beschlossen:

Auf die Beschwerde des beklagten Landes wird gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 24. November 1983 - 4 Sa 94/83 - die Revision zugelassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger ist seit 1. Januar 1966 bei dem beklagten Land als Hausmeister beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft beiderseitiger Tarifbindung der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung. Der Kläger erhält seit 27. August 1971 Vergütung nach VergGr. VII BAT. Er begehrt mit seiner Feststellungsklage von der Beklagten für die Zeit ab 18. August 1981 Vergütung nach VergGr. VI b BAT. Hierzu hat er vorgetragen, er erfülle das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT, da er neun Jahre nach einem mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmal in der VergGr. VII eingruppiert gewesen sei und sich in dieser Tätigkeit bewährt habe. Er habe insoweit das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. VII Fallgr. 1 des Teils II Abschnitt O Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT "Schulhausmeister in Schulen mit mindestens 38 Unterrichtsräumen" erfüllt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen und die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt das Land die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Beschwerde.

Die form- und fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist begründet. Der Rechtsstreit betrifft die Auslegung



eines Tarifvertrages im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, weil darüber zu entscheiden ist, wie die tarifliche Anforderung der VergGr. VII BAT Fallgr. 1 "in Schulen mit mindestens 38 Unterrichtsräumen" auszulegen ist. Es geht hierbei um die Frage, ob Gruppenräume zu den Unterrichtsräumen im tariflichen Sinne gehören, obwohl sie in der Protokollnotiz Nr. 2 zur VergGr. VII BAT Fallgr. 1 nicht als Unterrichtsräume aufgeführt sind. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt auch von dieser Rechtsfrage ab; denn nur wenn Gruppenräume zu den Unterrichtsräumen im tariflichen Sinne zählen, ist der Kläger in einer Schule mit mindestens 38 Unterrichtsräumen beschäftigt. Dies hat das Land **gesetzesgemäß** dargelegt.

Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, weil nach den unbestrittenen Darlegungen des Landes in mehreren Bundesländern eine größere Anzahl von Schulgebäuden mit Gruppenräumen ausgestattet ist und allein im Bereich des beklagten Landes in 176 Schulgebäuden Gruppenräume eingerichtet sind.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind Teil der Kosten des Revisionsverfahrens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das vorgenannte Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin kann Revision innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung dieses Beschlusses beim Bundesarbeitsgericht (Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe) eingelegt werden.

Die Revision ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen. Revision und Revisionsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht



zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Prieschl

Fieberg



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)